



Politische Gemeinde Hausen am Albis

Einladung zu den Gemeindeversammlungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hausen am Albis werden auf

**Mittwoch, 10. März 2021, 20.00 Uhr,
in den Gemeindsaal im Schulhaus Weid, Hausen am Albis,**

zur Behandlung der folgenden Anträge des Gemeinderates eingeladen:

1. Totalrevision Gemeindeordnung (Vorberatende Gemeindeversammlung)
2. Informationen aus dem Gemeinderat (keine Beschlussfassung)

Der beleuchtende Bericht inklusive Antrag liegt den Stimmberechtigten mit den dazugehörigen Akten im Gemeindehaus Hausen am Albis, Zugerstrasse 10, Einwohnerkontrolle (1. Obergeschoss, links), ab Montag, 15. Februar 2021, zur Einsicht auf.

Sämtliche Dokumente können ebenfalls ab diesem Zeitpunkt auf der Homepage www.hausen.ch abgerufen werden.

Die Stimmberechtigten können den beleuchtenden Bericht zudem bestellen, indem sie sich für den Versand bei der Gemeindekanzlei, Tel. 044 764 80 20, oder E-Mail: stefanie.oswald@hausen.ch einmalig anmelden.

Weiter bitten wir Sie, sich aufgrund der ungewissen Entwicklung über das geltende Covid-19-Schutzkonzept zu informieren, welches am Versammlungstag in seiner aktuellsten Form auf der Homepage abrufbar sein wird.

Hausen am Albis, 5. Februar 2021

Der Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

Anträge		Seite
1	Totalrevision Gemeindeordnung (Vorberatende Gemeindeversammlung)	3
 Anhang		
	Anträge der Rechnungsprüfungskommission	7

1. Totalrevision Gemeindeordnung (Vorberatende Gemeindeversammlung)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 10. März 2021

zu beschliessen:

1. *Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung (Totalrevision) wird zuhanden der Urnenabstimmung genehmigt.*
2. *Die Urnenabstimmung wird auf den 13. Juni 2021 einberufen.*

Übersicht

Aufgrund des geänderten Gemeindegesetzes müssen die Gemeinden ihre Gemeindeordnung totalrevidieren. Gemäss Artikel 8 Ziffer 1 der aktuellen Gemeindeordnung ist für jede Änderung der Gemeindeordnung eine vorberatende Gemeindeversammlung einzuberufen. Für die Genehmigung der Änderungen ist anschliessend gemäss Artikel 7 Ziffer 1 der aktuellen Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Der beiliegende Gemeindeordnungsentwurf wurde durch das Gemeindeamt Kanton Zürich geprüft und für in Ordnung befunden.

Neben den zwingend notwendigen primär formalen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz werden auch ein paar wenige inhaltliche Optimierungen vorgeschlagen (z.B. betreffend Finanzkompetenzen).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den vorliegenden Entwurf zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen, welches per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Dieses schafft einen zeitgemässen Rahmen, damit die Gemeinden ihre Aufgaben selbstständig, demokratisch, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllen können. Es setzt die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung um, schafft Transparenz in der Rechnungslegung und regelt die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben, die Gemeindezusammenarbeit und die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen.

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage muss die Gemeindeordnung der Gemeinde Hausen erneuert werden. Alle politischen Gemeinden haben ihre Gemeindeordnung bis am 1. Januar 2022 zu revidieren und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Der beiliegende Gemeindeordnungsentwurf trägt dieser Vorgabe Rechnung. Neben den notwendigen primär formalen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz und eine neue Struktur im Sinne der vom Gemeindeamt entworfenen Muster-Gemeindeordnung enthält er auch ein paar wenige inhaltliche Optimierungen, die einer zeitgemässen Gemeinde- und Verwaltungsführung entsprechen. Der vorliegende Entwurf wurde durch das Gemeindeamt Kanton Zürich geprüft und für in Ordnung befunden.

Wichtigste inhaltliche Änderungen

Übersicht über die Neuregelung der Finanzkompetenzen

Übersicht über die Finanzkompetenzen

Organ	Gebundene Ausgaben		Neue Ausgaben				Finanzvermögen	
	(in CHF)	einmalige Ausgaben innerhalb Budget (in CHF)	wiederkehrende Ausgaben innerhalb Budget (in CHF)	einmalige Ausgaben ausserhalb Budget (in CHF)	wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Budget (in CHF)	Investitionen (in CHF)	Veräusserungen, Erwerb und Tausch (in CHF)	
Urne		über 1'500'000	über 250'000					
Gemeindeversammlung		bis 1'500'000	bis 150'000 bis 250'000			über 500'000	über 500'000	
Gemeinderat	unbeschränkt	bis 150'000 bis 200'000	bis 50'000 bis 100'000	bis 150'000 max. 450'000	bis 50'000 bis 100'000 max. 450'000	bis 500'000 bis 500'000	bis 500'000 max. 1'000'000	
Schulpflege	bis 50'000	bis 80'000	bis 30'000	bis 20'000 max. 20'000 max. 60'000	-	-	-	
Tiefbaukommission	bis 50'000	bis 80'000	bis 30'000	bis 30'000 max. 30'000	-	-	-	
Sozialkommission	bis 100'000	bis 80'000	bis 30'000	bis 20'000 max. 20'000	-	-	-	

Veränderungen gegenüber der heutigen Gemeindeordnung:

- Bei den einmaligen Ausgaben innerhalb Budget sollen die Kompetenzen des Gemeinderates (um Fr. 50'000) erweitert werden.
- Bei den wiederkehrenden Ausgaben sollen die Kompetenzen des Gemeinderates (um Fr. 50'000) und der Gemeindeversammlung (um Fr. 100'000) erweitert werden.
- Bei der Kompetenz der Primarschulpflege für einmalige Ausgaben ausserhalb Budget hat sich gezeigt, dass deren jährliches Maximum von ebenfalls Fr. 20'000 nicht ausreicht. Dieses soll daher neu auf das Dreifache (d.h. Fr. 60'000) erhöht werden.

Weitere inhaltliche Änderungen

Artikel	Erläuterung
<p>Art. 3, Abs. 2 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p>	<p>Gemäss kantonalem Recht ist einzig für die Wahl in den Gemeinderat der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV). Es entspricht dem Verständnis der Bevölkerung und der gelebten Praxis in Hausen, dass die Behördenmitglieder aus der Gemeinde stammen sollen, weshalb dieses Erfordernis in der GO explizit verankert werden soll.</p>
<p>Art. 6 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Neu sollen bei Erneuerungswahlen eine stille Wahl möglich sein.</p> <p>Wenn sich (auch im zweiten Aufruf) nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stellen als Ämter zu besetzen sind, kann es zwar aus demokratiepolitischen Überlegungen Sinn ergeben, trotzdem Wahlen durchzuführen. Unter Berücksichtigung des administrativen und finanziellen Aufwandes der Wahlbehörden und des Aufwandes der Wählenden, welche die zu Wählenden noch auf einen leeren Wahlzettel übertragen müssten, ist in solchen Fällen eine stille Wahl zu bevorzugen.</p>
<p>Art. 48, Abs. 1, lit. b Unterstellte Kommissionen</p> <p>Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen.</p> <p>....</p> <p>b) Feuerwehrkommission</p>	<p>Die Feuerwehrkommission soll neu eine unterstellte und nicht mehr eine selbstständige Kommission sein. Dies entspricht auch der in den letzten Jahren gelebten Praxis, wonach sämtliche Entscheide mit Tragweite, insb. betr. Anschaffungen, auch vom Gemeinderat abgesegnet wurden.</p>

Weitere Änderungen resp. Umformulierungen können den beiliegenden Dokumenten entnommen werden.

Der Urnenabstimmung ist zwingend eine vom Regierungsrat genehmigungsfähige Gesamtvorlage zu unterbreiten. Allfällige Änderungsanträge und -beschlüsse der Gemeindeversammlung stehen deshalb unter dem Vorbehalt einer positiven Vorprüfung durch das Gemeindeamt. Der Gemeinderat behält sich auch vor, nach der Urnenabstimmung noch Änderungen vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um die regierungsrätliche Genehmigung zu erhalten.

Weiterer Zeitplan

Tätigkeit	Datum
Vorberatende Gemeindeversammlung	10. März 2021
Urnenabstimmung	13. Juni 2021
Rechtskraft Urnenabstimmung	17. Juli 2021
Genehmigung durch Regierungsrat	30. November 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022

Grundlagendokumente

Die nachfolgend erwähnten Dokumente sind integraler Bestandteil der Vorlage. Aufgrund des Umfangs der Unterlagen kann deren Inhalt nur in den Grundzügen in dieser Weisung wiedergegeben werden. Die Dokumente können jedoch jederzeit online auf der Homepage www.hausen.ch heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen.

Übersicht Grundlagendokumente:

1. aktuelle Gemeindeordnung
2. neue Gemeindeordnung (Totalrevision)
3. Konkordanztabelle

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvoll, soweit nicht sogar zwingend notwendig, und die neue Gemeindeordnung in ihrer Gesamtheit als zeitgemässe und passende Rechtsgrundlage für die Gemeinde Hausen.

Er beantragt der Gemeindeversammlung deshalb den vorliegenden Entwurf zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Abschiede der Rechnungsprüfungskommissionen

Gemeinde Hausen am Albis
Rechnungsprüfungskommission

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.

Empfehlung

An der Sitzung vom 19. Januar 2021 hat die Rechnungsprüfungskommission den Entwurf der neuen Gemeindeordnung in den finanzrelevanten Bereichen geprüft. Dabei sind insbesondere die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Primarschulpflege aufgefallen. Aus Sicht der RPK sind diese Erhöhungen nachvollziehbar und für heutige Gegebenheiten sinnvoll. Diese neuen Kompetenzen erlauben es sowohl dem Gemeinderat als auch der Primarschulpflege, im Sinne einer modernen Geschäftsführung, mehr ordentliche Projekte zeitlich schneller abzuwickeln ohne dass dabei eine Gemeindeversammlung einberufen werden muss.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die finanzrelevanten Punkte im vorgelegten Entwurf der neuen Gemeindeordnung sowohl an der Gemeindeversammlung als auch an der obligatorischen Urnenabstimmung im Juni gutzuheissen.

Hausen a.A., 27. Januar 2021

Für die Rechnungsprüfungskommission



Andrea Reichenbach
Präsidentin



Martin Kägi
Aktuar